

21, b, Ziervögel, ab 1.2.09
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Zusatzbezeichnung Ziervögel

I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Ziervögeln.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A) Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V. 2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Geflügel, der nicht die gesamte Klasse Aves umfasst, verkürzt sich die Weiterbildungszeit um 6 Monate.

Eine Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit entsprechendem Patientenschwerpunkt unter fachtierärztlicher Leitung kann auf Antrag bis zu 6 Monaten anerkannt werden.

B) Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen, ATF-anerkannten Fortbildungsstunden oder vergleichbaren Veranstaltungen in den letzten drei Jahren.

C) Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführliche, mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es sollten die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Bildgebende Verfahren (Röntgen, Endoskopie, Ultraschalluntersuchung), parasitologische und mikrobiologische Untersuchungen abgedeckt sein. Das Artenspektrum muss mindestens 8 verschiedene Arten umfassen.

D) Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

E) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff

1. Grundkenntnisse in Taxonomie und der natürlichen Lebensbedingungen der zu betreuenden Tiere
2. Anatomie, Physiologie und Ethologie
3. Haltung, Fütterung, Hygiene
4. Zucht

21, b, Ziervögel, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

5. Diagnostik, Klinik, Prophylaxe und Therapie von Erkrankungen, Zoonosen
6. Spezielle Anästhesie, Chirurgie
7. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen insbesondere Tierschutzrecht, Artenschutzrecht, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten mit mindestens 20 Vogelpatienten pro Woche
2. Tierärztliche Praxen und Kliniken, auch die eigene Praxis, mit mindestens 20 Vogelpatienten pro Woche
3. Zoo, Tierpark o.ä. unter wissenschaftlicher Leitung mit eigener Tierklinik und mindestens 20 Vogelpatienten pro Woche
4. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet und mindestens 20 Vogelpatienten pro Woche

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.